

Wolfsburger Yacht Club Allertal e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Neutralität und Mitgliedschaft in Organisationen

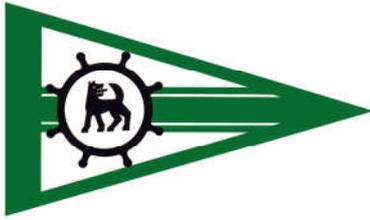
- 1.1 Der am 15.09.68 in Wolfsburg gegründete Verein führt den Namen Wolfsburger Yacht Club Allertal e. V., abgekürzt: WYCA.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfsburg eingetragen.
- 1.3 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Deutschen Segler-Verbandes, deren Grundgesetze er anerkennt.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch seglerische Ausbildung, Durchführung von Lehrgängen, Ausrichtung von Segelregatten, sowie Förderung des Leistungssports und des Jugendsegelsports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG sind möglich.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.5 Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen für die Vereinsarbeit sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden.



Wolfsburger Yacht Club Allertal e.V.

§ 4 Ordnungen

Für Verfahren, die über die Satzung hinaus einer einheitlichen Regelung bedürfen, kann die Mitgliederversammlung des WYCA Ordnungen beschließen.

Mindestens vorgesehen sind:

- Mitglieder- und Beitragsordnung
- Finanz- und Geschäftsordnung
- Ordnung des Seglerrats

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

- 5.1** Die Mitgliedschaft im WYCA kann jeder erwerben, der sich eines guten Leumundes erfreut und sich in die Gemeinschaft einfügt.
Die Aufnahme muß schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Streichung aus den Listen.
- 5.2** Der WYCA erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen für Sportbetrieb und gemeinnützige Aufgaben von seinen Mitgliedern Mitgliederbeiträge, ggf. Aufnahmegebühren. Ferner kann er seine Mitglieder zu Arbeitsstunden verpflichten.
- 5.3** In der Mitglieder- und Beitragsordnung sind die Einzelheiten hierzu festgehalten.
- 5.4** Ausscheidende Mitglieder haben gegen den WYCA keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des WYCA

Die Organe des WYCA sind:

- Mitgliederversammlung (siehe § 7)
- Vorstand (siehe § 8)
- Seglerrat (siehe § 9)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des WYCA und wird mindestens einmal im Jahr zu einer Hauptversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres einberufen.

Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher durch Aushang im Clubhaus, durch Rundschreiben oder Clubzeitschrift.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes;
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Seglerrates und der Kassenprüfer;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Beschlußfassung über Anträge und Ordnungen.



Wolfsburger Yacht Club Allertal e.V.

- 7.2** Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand im besonderen Falle einberufen werden oder vom zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt werden.
- 7.3** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Entscheidend ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder; Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7.4** Die Stimmberechtigung wird durch die Mitglieder- und Beitragsordnung geregelt.
- 7.5** Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied des WYCA stellen.

Die Anträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge mit Änderung von Satzung und Ordnungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kurzform zu veröffentlichen.

Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung oder einer Ordnung bedingen, können nicht gestellt werden.

- 7.6** Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und vom Schriftführer oder von der Versammlung gewählten Protokollführer zu zeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.

- 8.1** Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- der Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

Gesetzliche Vertreter des WYCA im Sinne des § 26 des BGB gegen Dritte sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch gemeinsame Unterschrift.

- 8.2** Den erweiterten Vorstand bilden

- | | |
|--------------------|--------------------------|
| - zwei Sportwarte; | - Kassenwart; |
| - Jugendwart; | - Öffentlichkeitsarbeit; |
| - Ausbildungswart; | - Hafensteinmeister |

sowie Beisitzer für weitere Funktionen, die vom Vorstand ernannt werden.



Wolfsburger Yacht Club Allertal e.V.

- 8.3 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, können wiedergewählt werden und gleichzeitig zwei Vorstandsämter wahrnehmen.
- 8.4 Einzelheiten über Wahlrhythmus, finanzielle und geschäftliche Abwicklung werden soweit erforderlich in einer Finanz- und Geschäftsordnung festgehalten.

§ 9 Der Seglerrat

Der Seglerrat besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die ihren Sprecher selbst wählen.
Der Seglerrat schlägt dem Vorstand Ehrungen vor und schlichtet bei Streitigkeiten.
Die Verfahrensweise regelt die Ordnung des Seglerrats.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des WYCA kann nur mit drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Wolfsburg.

Die vorstehende Neufassung der Satzung des WYCA wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2016 genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft.

Christa Bork
Vorsitzende

Achim Heberling
Stellvertr. Vorsitzender

Reimar Zawallich
Stellvertr. Vorsitzender

Mario Oreb
Schatzmeister

Gerrit Lentge
Schriftführer